

## **5. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 30 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen“ (Nr. 8.12.1.2V nach Anhang der 4. BImSchV) sowie die „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“ (Nr. 8.12.2V nach Anhang der 4. BImSchV) sind in der Anlage 1 des UVPG nicht genannt.

Durch die Überschreitung der Mengenschwelle zur Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten von 100 t fällt die Anlage unter die Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 des UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t,“. Somit wird eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Absatz 2 UVPG) notwendig. Die UVP-Screening-Checkliste ist ab folgender Seite beigefügt.

## Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG im Genehmigungsverfahren

### Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 3 UVPG

Antragsteller:

Name: HARTING Stiftung & Co. KG  
 Straße: Marienwerderstraße 3  
 Ort: 32339 Espelkamp

Standort Anlage: Wilhelm-Harting-Str.1, 32339 Espelkamp

UVPG Anlage 1, Nr. 8.7.1.2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle, bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1 500 t,“ (Standortbezogene Vorprüfung)“

1.	Merkmale der Vorhaben Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
1.1	Größe und Ausgest. des Vorhabens,	X		Neuversiegelung einer Teilfläche (Erweiterung eines bestehenden Abfallzwischenlagers)
1.2	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben		X	
1.3	Nutzung von Ressourcen Wasser, Boden, Natur und Landschaft, Tiere, Vielfalt		X	
1.4	Abfallerzeugung,		X	Lagerung Abfälle, keine direkte Erzeugung
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen,		X	Lärmimmissionen durch LKW wie im Bestand (keine Erhöhung)
1.6	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien, Störfall		X	
1.7	Risiken für Gesundheit		X	

## Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG im Genehmigungsverfahren

2.	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
2.1	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),		X	Werksgelände wird bereits als Gewerbefläche genutzt (Industriegebiete gem. B-Plan)
2.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),		X	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):		X	Keine Schutzgebiete im Einwirkungsbereich
2.3.1	Natura 2000 Gebiet		X	
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits 2.3.1		X	
2.3.3	Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben 2.3.1		X	
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,		X	
2.3.5	Naturdenkmäler,		X	
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleen,		X	
2.3.7	Geschützte Biotop nach § 30BNatschG		X	
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach 51, Heilquellen, Risikogebiete nach § 73WHG, Überschwemmungsgebiete		X	
2.3.9	Gebiete mit Überschreitungen der geforderten EU Umweltqualität		X	
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte		X	
2.3.11	In amtlichen Karten verzeichnete Denkmäler, Bodendenkmäler, archäologische Stätten		X	

### Zwischenergebnis:

erhebl. Auswirkungen möglich?	weiteres Vorgehen
alles nein:	keine UVP; Abschlussvermerk am Ende
ein Punkt mit ja:	Einzelfallprüfung fortführen nach Ziff. 3

**Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG im Genehmigungsverfahren**

3	Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:	Erhebliche Auswirkungen möglich ?		
		Ja	Nein	Grund
3.1	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),		X	Die Erweiterung der Fläche erfolgt unter Gesichtspunkten des Gewässerschutzes. Bei der Gesamtplanung wurden die Anforderungen des WHG sowie der AwSV berücksichtigt
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,		X	
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,		X	
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,		X	
3.5	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.		X	
3.6	Zusammenwirken mit anderen Vorhaben		X	
3.7	Die Möglichkeit die Auswirkungen wirksam zu verhindern		X	

**Ergebnis:**